

Textbaustein Erbvertrag mit Rücktrittsvorbehalt

Erbvertrag

...

§ 3 Bindung

Wir nehmen unsere Erklärungen über die gegenseitige Erbeinsetzung mit erbvertraglicher Bindung gegenseitig an. Jeder von uns ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss notariell beurkundet werden und bedarf des Zugangs beim anderen Vertragsschließenden. Der Rücktritt führt zur Unwirksamkeit des Vertrags insgesamt.

Die Regelung der Erbfolge nach dem Längstlebenden von uns ist einseitig getroffen und soll nur testamentarisch wirken. Sie kann von uns jederzeit einseitig widerrufen werden. Dies gilt auch nach dem Tode des Erstversterbenden.

...

Ort, Datum, Unterschrift Vertragsschließende und Notar